

Niederschrift

über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Olderup am 17.08.2010 im Gemeendehus

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Thomas Carstensen
Gemeindevertreter Hans Jacobsen
Gemeindevertreter Arne Schwerin
Gemeindevertreter Axel Hansen
Gemeindevertreter Carl-Johannes Lorenzen
Gemeindevertreter Hans-Christian Domeyer
Gemeindevertreter Hans-Niko Sterner
Gemeindevertreterin Inke Clausen ab 20:20 Uhr
Gemeindevertreter Sebastian Madej

Außerdem sind anwesend:

Herr Rahn von den Husumer Nachrichten
Ralf Thomsen, zugleich Protokollführer
sowie 18 Zuhörer

Bürgermeister Thomas Carstensen eröffnet die Sitzung. Er begrüßt alle Anwesenden, besonders die Gäste, Herrn Rahn und Herrn Thomsen von der Amtsverwaltung recht herzlich und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig der TOP 8 geändert auf Entwurfs – und Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des F-Planes und der TOP 11 Personal und Grundstücksangelegenheit und TOP 13. Bericht und Vorstellung der Breitbandversorgung, wie unten aufgeführt, ergänzt und geändert. Die Gemeindevertretung Olderup ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Niederschrift über die 10. Sitzung am 15.04.2010
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschüsse
5. Anfragen aus der Gemeindevertretung
6. Entwurfs -u. Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet westlich der Straße „Gröne Wech“, nordwestlich der „Schmiede“ mit dem Flurstück 65/1 und Teilflächen des Flurstückes 66/7
7. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Straße „Gröne Wech“, nordwestlich der „Schmiede“ und südöstlich des Klärwerkes in der Gemeinde Olderup
 - a) Behandlung der eingegangenen Anregungen
 - b) Endgültiger Beschluss
8. Entwurfs – und Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Kohstieg“, südlich der K 30 und nördlich des Schießstandes in der Gemeinde Olderup
9. Auftragsvergabe für den 2. Teilabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 2
10. Wappengestaltung
- Nicht öffentlich**
11. Personal und Grundstücksangelegenheit

öffentlich

12. Weitere Entwicklung Windkraft

13. Bericht und Vorstellung der Breitbandversorgung

1. Einwohnerfragestunde

...* fragt nach, warum bei der neuen Straßenbeleuchtung im Holm das Licht rötlich scheint. Bürgermeister erklärt, dass ein verkehrtes Leuchtmittel eingesetzt wurde. Die Gemeinde hat sich bereits mit der ausführenden Firma in Verbindung gesetzt und abgesprochen, dass das Leuchtmittel ausgetauscht wird.

2. Feststellung der Niederschrift über die 10. Sitzung am 15.04.2010

Die Niederschrift wird einstimmig festgestellt.

3. Bericht des Bürgermeisters

- Bei der letzten Sitzung wurde Frau Nissen, die treibende Kraft im Bereich der Internetseite, Aufarbeitung der Fotos und der Chronikarbeiten, nicht erwähnt.
- Der Radweg nach Immenstedt an der K 30 ist fertig erstellt worden. Die Gemeindevertreter haben in Abstimmung mit der Gemeinde Immenstedt im kleinen Rahmen den Radweg eingeweiht. Bei der Einweihung war die Presse zugegen, wobei die beiden Bürgermeister den Werdegang von Planung bis zur Fertigstellung kritisch beurteilten.
- Der Grünschnitt an den Wirtschaftswegen soll in diesem Jahr nach dem 1. Oktober erfolgen. Die Kosten werden durch die Abgabe des Schreddergutes ausgeglichen.
- Die Gemeinden der Osterdörfer haben an dem Wettbewerb der „Energieolympiade“ teilgenommen. Da nur 10 Gemeinden an dem Wettbewerb teilnehmen, stehen die Aussichten der Osterdörfer sehr gut. Die regenerere Energie der Gemeinde liegt bei ca. 1000 % über dem tatsächlichen Verbrauch. Es wird ein ungebundenes Preisgeld in Höhe von 150.000 € ausgegeben.
- Die Unterhaltungsarbeiten „ Splitten „ an den Wirtschaftswegen sind abgeschlossen. Die Splittarbeiten sind durchgeführt worden um die Erhaltung des Wirtschaftsweges zu verlängern. Des Weiteren sind die Splittarbeiten im Verhältnis zu einer neuen Deckschicht nicht so kostenintensiv. Die Unterhaltungskosten belaufen sich auf ca. 20.000 € für 2010.
- Die geplante Anschaffung eines Grabverbaues ist bereits erledigt. Die Anschaffung wurde von den Windkraftbetreibern gespendet.
- Es liegt ein verbilligtes Angebot einer Fahrschule für den C 1 Führerschein vor. Der Führerschein ist eingeschränkt nur für Feuerwehrkameraden.
- Bei der Entwicklung der Personalkosten des Amtes Nordsee-Treene sind im Vergleich zu den alten Ämtern die Kosten von 123 € / Einwohner auf 93 € / Einwohner gesunken.
- Die Breitbandversorgung bzw. das Breitbandkonzept wird ämterübergreifend weiter verfolgt.
- Streichung der freiwilligen Leistungen in allen Bereichen der öffentlichen Haushalte.
- Der kommunale Zuschuss zum KiGA - Beitrag sinkt leicht durch die Aufnahme von Kindern aus Behrendorf und Bondelum, deren Kostenanteil von den zuständigen Kommunen übernommen wird
- Für die Messe 2011 im Mildstedt, wo das Amt Nordsee-Treene einen Stand haben wird, werden Fotos von typischen Ansichten oder Besonderheiten aus der Gemeinde Olderup zur Ausstellung benötigt. Die Bilder sind beim Bürgermeister abzugeben.

* Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angezeigt.

- Der Beauftragte für Seniorenarbeit in der FF Olderup macht mit seinen Leuten heute einen Ausflug.
- Der SHGT sucht mit den Ämtern und Gemeinden nach Lösungsmöglichkeiten über eine Reaktion auf das Urteil des Verfassungsgerichts, nachdem die Kommunen keine wesentlichen Aufgaben direkt auf das Amt übertragen dürfen, da die Mitglieder der Amtsausschüsse nicht direkt vom Volk gewählt werden.

4. Berichte der Ausschüsse

4.1 Vom **Schulverband** berichtet Thomas Carstensen, dass die ehem. Schulleiterin ...* in den Ruhestand verabschiedet wurde. Die neue Schulleiterin Frau Weinert wird nach den Sommerferien offiziell ins Amt eingeführt.

Die K II Sanierungsmaßnahmen sind soweit fertig erstellt und abgerechnet worden.

Die Lenoliumböden in der Schule Horstedt sind größtenteils verschlissen. Die Reinigung und Aufarbeitung bzw. Herstellen einer neuen Versiegelung wird ca. 4.000 € kosten.

4.2 Inke Clausen berichtet, dass keine Sitzung des **Kindergartenausschusses** statt gefunden hat.

5. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es liegen keine Anfragen vor.

6. Entwurfs -u. Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet westlich der Straße „Gröne Wech“, nordwestlich der „Schmiede“ mit dem Flurstück 65/1 und Teilflächen des Flurstückes 66/7

Nach kurzer Einführung durch Bürgermeister Carstensen über die Baufläche, die auf den notwendigen Bedarf zurückgesetzt wird, beschließt die Gemeindevertretung:

1. Der Entwurf des B-Plan Nr. 3 - für das Gebiet westlich der Straße „Gröne Wech“, nordwestlich der „Schmiede“ mit dem Flurstück 65/1 und Teilflächen des Flurstückes 66/7 und die Begründung sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich in verkürzter form auszulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen;

7. 29. Änderung des Flächenutzungsplanes für das Gebiet westlich der Straße „Gröne Wech“, nordwestlich der „Schmiede“ und südöstlich des Klärwerkes in der Gemeinde Olderup

a. Behandlung der eingegangenen Anregungen

b. Endgültiger Beschluss

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

* Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angezeigt.

Abwägungsentscheidung

Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) zur 29. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet westlich der Straße 'Gröne Wech', nordwestlich der 'Schmiede' und südöstlich des Klärwerkes in der Gemeinde Olderup und zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Olderup für das Gebiet westlich der Straße 'Gröne Wech', nordwestlich der 'Schmiede' mit dem Flurstück 65/1 und Teilflächen des Flurstückes 66/7

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zur 29. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet westlich der Straße 'Gröne Wech', nordwestlich der 'Schmiede' und südöstlich des Klärwerkes in der Gemeinde Olderup und zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Olderup für das Gebiet westlich der Straße 'Gröne Wech', nordwestlich der 'Schmiede' mit dem Flurstück 65/1 und Teilflächen des Flurstückes 66/7

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen und von der Gemeinde wie folgt abgewogen:

Innenministerium Schleswig-Holstein:

Die im Zuge einer solchen Planung zu berücksichtigenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (LROPI; Amtsbl. Schl.-H. 1998 Seite 493), dem derzeit in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 (LEP-Entwurf) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002 – (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Die Gemeinde Olderup ist nicht zentralörtlich eingestuft; ihr wurde im RPI V auch keine besondere Funktion zugewiesen. Folglich zählt Olderup nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; hier muss sich, wie auch in anderen Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Ortsangemessenheit bewegen (siehe Ziffer 7.1 Abs. 5 LROPI bzw. Ziffer 6.6 LEP-Entwurf). Dort ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in allen Gemeinden die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig sind (siehe Ziffer 6.6 Abs. 1 LEP-Entwurf).

Das Planungsvorhaben (Lager- und Maschinenhalle) wird hinsichtlich seiner Art / Ausrichtung und auch im Hinblick auf den für die Errichtung des Betriebes vorgesehenen Flächenumfang diesen landesplanerischen Vorgaben nicht widersprechen.

Aus diesem Grunde bestätige ich, dass den genannten Bauleitplanungen der Gemeinde Olderup Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Abwägung der Gemeinde:

Der Sachverhalt wurde von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Gleichwohl bestehen aus meiner Sicht folgende Bedenken:

Die geplante Baufläche befindet sich nordwestlich der Ortslage Olderup; sie grenzt an den bebauten Innenbereich der Gemeinde und erstreckt sich band- und fingerartig über eine Länge von ca. 150 m in den Außenbereich. Insoweit ist hier nach meiner Einschätzung zwar ein gewisser räumlicher Zusammenhang mit baulichen Nutzungen gegeben, durch die bandartige Ausdehnung des geplanten Betriebsstandortes sowie den mittig in dieser Fläche vorgesehenen Standort der geplanten Lager- und Maschinenhalle muss hier jedoch von einer Zersiedelung der Landschaft ausgegangen werden. Insoweit steht die Planung in einem gewissen Konflikt mit den in Ziffer 7.2 LROPI bzw. in Ziffer 6.7 LEP-Entwurf dargelegten

Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für erforderlich, die von der Gemeinde bereits geprüften Alternativen (siehe u.a. Ziffer 06. der vorliegenden Planbegründungen) in den Planunterlagen darzustellen. Geprüft werden sollte auch, ob den vorgenannten Aspekten mittels eines veränderten Flächenzuschnitts oder einer Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche Rechnung getragen und ein Konzept einer sinnvollen Arrondierung der Ortslage entwickelt werden kann.

Abwägung der Gemeinde:

Die Baufläche wurde auf den notwendigen Bedarf zurückgesetzt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Weder die Nutzung eines Grundstücksteils des auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes ist aufgrund dessen Expansionsoptionen möglich noch ist ein Grundstückstausch mit bzw. ein Zuerwerb von Teilflächen der benachbarten Flurstücke zustande gekommen." Eine Verschiebung der überbaubaren Fläche ist aufgrund einer vorhandenen Schmutzwassersammelleitung nicht möglich bzw. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Kreis Nordfriesland:

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die in den Baugrenzen festgelegte Fläche besitzt eine Größe von 11.746 m². Die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß der Planunterlagen ist bei 0,22 festgelegt. Zuzüglich der nach Bau-nutzungsverordnung im Sinne des § 19 (4) möglichen Versiegelung durch Nebenanlagen (50 %) ergibt sich eine maximal zulässige Versiegelung von 3876 m². Der Ausgleich soll über das Ökokonto der Gemeinde Olderup erfolgen. Es wird aufgrund der möglichen, zusätzlichen Versiegelungen für erforderlich gesehen insgesamt 3876 Ökopunkte (bzw. 3876 m²) vom Ökokonto abzubuchen. Ich bitte mich über das Abwägungsergebnis zu informieren um die Ausbuchung aus dem Ökokonto vornehmen zu können.

Abwägung der Gemeinde:

Die Fläche des Geltungsbereiches und damit die Grundstücksfläche wird auf 4616 m² reduziert, die Grundflächenzahl wird auf 0,32 geändert. Somit ergibt sich eine überbaubare Fläche von 1477 m² zuzügl. der Versiegelungsfläche gem. § 19 (4) BauNVO in Höhe von 50%, entspricht 738 m². Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines Knicks mit 100 m Länge und 3 m Breite an der Nordseite der Baufläche sowie eine Ausgleichsfläche auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 66/7.

Von der Bau – und Planungsabteilung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Planung:

Insgesamt wird die vorliegende Planung in ihrer Ausrichtung und Größe als bedenklich für die Struktur des Ortes angesehen. Die Ausrichtung des geplanten Gebäudes hat einer fingerartige Hinausschiebung der Bebauung in den Außenbereich zur Folge. Ob dadurch noch eine geordnete städtebauliche Entwicklung gegeben ist, bedarf einer besonderen Begründung. Im Hinblick auf die derzeitige Bauabsicht des Gewerbebetriebes erscheint zumindestens eine Beschränkung der Ausdehnung nach Westen ohne Probleme möglich.

Abwägung der Gemeinde wie zur Stellungnahme des Innenministeriums S.-H.

zum F-Plan:

- Die hier dargestellte landwirtschaftliche Fläche ist schon im rechtskräftigen Flächennutzungsplan so dargestellt. Damit besteht hier kein Planerfordernis

Abwägung der Gemeinde:

Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, sodass die Darstellung der Fläche entfällt.

- Der Flächennutzungsplan soll die Art der Bodennutzung einer Gemeinde in Grundzügen darstellen. Die Festlegung von Gebietstypen erfolgt normalerweise im Rahmen

der verbindlichen Bauleitplanung. Die Darstellung eines Baugebietes anstelle einer Baufläche (siehe § 1 BauNVO) im Flächennutzungsplan ist daher ungewöhnlich und städtebaulich zu begründen.

Abwägung der Gemeinde:

Aufgrund des besonderen Charakters des näheren Umfeldes wurde der Planungsbereich als Dorfgebiet dargestellt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

zum B-Plan

- Für die Festsetzung der landwirtschaftlichen Fläche besteht kein Planerfordernis

Abwägung der Gemeinde:

Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, sodass die Darstellung der Fläche entfällt.

- Ziffer 1 des Textes lässt die Errichtung einer gewerblichen Halle nicht zu. Der eigentliche Planungszweck wird daher mit den Inhalten des B-Planes nicht erreicht. Ob eine Festsetzung als MD-Gebiet erfolgen soll oder nicht eine Sondergebietsfestsetzung erfolgen sollte, ist zu überprüfen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Ziffer 1 des Textes wird entsprechend um Ziffer 6 des § 5 Abs. 2 BauNVO ergänzt.

Der nördliche Ortsteil von Olderup ist mit landwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden und Gewerbebetrieben dörflich geprägt. Die erforderliche 'wesentliche Unterscheidung' zu den vorgegebenen Baugebieten als Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes ist von daher nicht gegeben.

- Die Begründung bedarf einer Ergänzung. Der Anlass, nämlich konkrete Erweiterungswünsche des angrenzenden Gewerbebetriebes, werden nicht erwähnt.

Abwägung der Gemeinde:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

- Die textliche Festsetzung Nr. 2 enthält keinerlei Inhalt und ist zu streichen.

Abwägung der Gemeinde:

Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird gestrichen.

- Die Festsetzung einer offenen Bauweise ermöglicht nicht die Errichtung der vom Eigentümer beabsichtigten Halle mit 60 m Länge.

Abwägung der Gemeinde:

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird komplett verzichtet.

- Die Angabe „der natürlichen Geländeoberfläche des zugehörigen Grundstücksabschnitts“ in der textlichen Festsetzung Nr. 4.2 ist nicht eindeutig

Abwägung der Gemeinde:

Die Angabe wird dahingehend geändert, dass der Bezug auf die 'Oberkante des Fertigfußbodens des Hauptgebäudes' festgelegt wird.

- In der Planzeichnung wird eine GRZ von 0,22 festgesetzt, während in der Planzeichenerklärung und in der Begründung eine GRZ von 0,3 genannt wird. Eine Begründung warum diese GRZ gewählt wurde fehlt.

Abwägung der Gemeinde:

Die GRZ wird mit 0,32 neu festgesetzt, die Begründung wird ergänzt.

- Die Angaben zur Rechtsgrundlage BauGB sind zu überprüfen

Abwägung der Gemeinde:

Die Angaben werden überprüft und ggf. korrigiert.

- Generell ist im Rahmen der Beteiligung eine maßstabsgetreue Planzeichnung wünschenswert.

Abwägung der Gemeinde:

Es wurde eine maßstabsgetreue Ausfertigung vorgelegt, lediglich die Mehrausfertigungen wurden in verkleinertem Maßstab eingereicht.

Die notwendigen Änderungen des B-Planes erfordern m.E. eine erneute öff. Auslegung des Planentwurfes.

Abwägung der Gemeinde:

Für den B-Plan wird eine erneute Auslegung mit verkürzter Laufzeit gem. § 4a (3) BauGB durchgeführt.

Brandschutz:

zum B-Plan:

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W405 mit einem Bedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Die Entnahmestelle muss in einer Entfernung von höchstens 300m zum Objekt liegen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Löschwasserversorgung ist durch einen entsprechenden Hydranten im Kreuzungsbe- reich Dörpsstaat / Kohgang, ca. 50 m von dem Baugrundstück entfernt gesichert.

Von der unteren Wasserbehörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

zum B-Plan:

Hingewiesen wird auf einen Fehler der Begründung: der Zweckverband Drei-Harden ist nicht der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Gemeinde Olderup.

Abwägung der Gemeinde:

Die Begründung wird entsprechend geändert.

Die Niederschlagsentwässerung ist im B-Planverfahren abschließend zu klären, da kein aktueller Abwasserbeseitigungsplan besteht. Sofern die Möglichkeit einer Versickerung auf dem Grundstück wegen zu hoher Grundwasserstände oder ungeeigneter Böden nicht gegeben ist, bietet sich eine Direkteinleitung von gering verschmutztem Regenwasser in den direkt benachbarten Graben B des Wasser- und Bodenverbandes Olderup an.

Für einen Kanalanschluss ist ein hydraulischer Nachweis der Mischkanalisation und der Kläranlage erforderlich. Gegebenenfalls ist eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken im Planbereich vorzusehen.

Abwägung der Gemeinde:

Das Regenwasser soll in den angrenzenden Graben B des Wasser- und Bodenverbandes Olderup eingeleitet werden.

Wehrbereichsverwaltung Nord: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt S.-H.: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Denkmalpflege: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E.ON Hanse AG: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Ericsson Transmission: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Forstbehörde Nord S.-H.: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Amt Nordsee-Treene: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Amt Viöl: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverband Olderup:

Durch die Bauleitpläne werden Verbandsanlagen des Wasser- und Bodenverbandes Olderup berührt. Es handelt sich um die Rohrleitung und den offenen Graben B (s. anliegenden Lageplan). Gem. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist eine jegliche Bebauung 5 m von der Rohrachse bzw. vom offenen Graben zu jeder Seite untersagt. Ich bitte diese Hinweise mit in Ihren Planungen einzubeziehen.

Abwägung der Gemeinde: Die Baugrenze wird entsprechend zurückgesetzt.

Wasser- und Bodenverband Hattstedt/Horstedt: keine Anregungen und Bedenken

Abwägung der Gemeinde: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Amtsvorsteherin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 32. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet der Gemeinde Olderup.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Amtsvorsteherin wird beauftragt, die 32. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet der Gemeinde Olderup zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen werden kann und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen;

8. Entwurfs – und Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächenutzungsplanes für das Gebiet „Kohstieg“, südlich der K 30 und nördlich des Schießstandes in der Gemeinde Olderup

Nach kurzer Einführung durch Bürgermeister Carstensen beschließt die Gemeindevertretung:

1. Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Kohstieg" südlich der K30 und nördlich des Schießstands und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen, sobald seitens der Wehrbereichsverwaltung eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlage in Aussicht gestellt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Hans-Niko Sterner, Axel Hansen, Hans Jacobsen, Arne Schwerin und Carl-Johannes Lorenzen;

sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Nach dem die Gemeindevertreter wieder anwesend sind, gibt der Bürgermeister den gefassten Beschluss bekannt.

9. Auftragsvergabe für den 2. Teilabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 2

Der Bürgermeister berichtet, dass für die o. g. Maßnahme eine beschränkte Ausschreibung mit vier Firmen durchgeführt worden ist. Zur Submission gaben alle vier ein gültiges Angebot ab. Nach Wertung und Nachrechnung ist der mindestfordernde Fa. Hoff und Söhne aus Husum mit einer Summe von 25.203,01 €. Die angebotenen Einheitspreise sind angemessen und liegen günstig im Verhältnis zu denen der anderen Angebote, die Angebotssumme ist auskömmlich.

Die Gemeindevertreter beschließen **einstimmig**, den Auftrag an die Firma Hoff und Söhne aus Husum für den Ausbau des 2. Teilabschnittes des Baugebietes Nr. 2 mit einer Auftragssumme in Höhe von 25.203,01 € zu vergeben.

10. Wappengestaltung

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Gestaltung eines Gemeindewappens als komplizierter erweist. Der beschlossene Entwurf ist mit dem Landesamt abgestimmt worden. Vom Landesamt wurde über die Gestaltung eines Wappens, z.B. Symbol-Anordnung und Farbgestaltung nach der heraldischen Voraussetzung, informiert. Nach ausgiebiger Diskussion beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig**, den Entwurf zu ändern mit folgenden Symbolen und Farben:

Kirche mit braunem Hintergrund, Windmühle mit grünem Hintergrund und mittige Darstellung der Arlau.

Der Bürgermeister wird den überarbeiteten Entwurf dann erneut mit dem Landesamt ab-

stimmen.

Nicht öffentlich

11. Personal-und Grundstücksangelegenheit

...

Nachdem der Bürgermeister die Öffentlichkeit wieder hergestellt hat, gibt er die gefassten Beschlüsse bekannt.

12. Weitere Entwicklung Windkraft

Der Bürgermeister berichtet über die Planung des Windparks I, das sie die WKA repowern möchten. Eine Anlage ist bereits mit einer Leistung von 2 MW genehmigt worden. Die 5 WK - Anlagen sollen durch 3 WKA mit der gleichen Bauhöhe zu je 2 MW ausgetauscht werden. Würde sich die Bauhöhe verändern ist eine F-Plan Änderung erforderlich. Sollte es zu einem Repowern kommen, wird aufgrund der Leistungserhöhung eine erneute Bürgerbeteiligung angestrebt. Voraussetzung einer Bürgerbeteiligung ist, dass noch keine Anteile an einer Beteiligung einer WKA in der Gemeinde Olderup vorhanden sind.

13. Bericht und Vorstellung der Breitbandversorgung

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Haß von der Firma Outland net mit der Bitte um Vorstellung der Breitbandversorgung über Funk.

Herr Haß erläutert, dass er von Herrn Domeyer gebeten worden ist, für die Gemeinde Olderup zu prüfen, ob die Wirtschaftlichkeitslücke über eine Funkversorgung gedeckt werden kann. Anhand seiner Präsentation erklärt er die Einzelheiten der Funktechnik, Anschlussgebühren und die Ausbaurkosten für die Gemeinde. Des Weiteren wurde angeregt, um die Kosten der Gemeinde so gering wie möglich zu halten, die Gemeinden Arlewatt und Horstedt zusätzlich mit zu versorgen. Die Breitbandversorgung „Mbit“, Haushalte die angeschlossen werden und das Verhältnis, die Wirtschaftlichkeitslücke mit oder ohne Förderung in Anspruch zu nehmen, werden in der beigefügten Anlage dargestellt.

Sollten sich die Gemeinde bzw. Gemeinden entscheiden, die Breitbandversorgung über Funk zu realisieren und eine dabei auftretende Wirtschaftlichkeitslücke mit kommunalen Mitteln zu schließen, ist eine spätere Versorgung „Glasfaser bis ins Haus“ nicht mehr förderfähig. Daher kann die Funktechnik nur verwirklicht werden, wenn etwaige Wirtschaftlichkeitslücken aus privatem Geld ausgeglichen werden.

Nach Aussage von Herrn Haß kann die Versorgung über Funk nach Auftragsvergabe kurzfristig umgesetzt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich Bürgermeister Thomas Carstensen für die rege Beteiligung und schließt die Sitzung.

Bürgermeister

Schriftführer